



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Untere Wasserbehörden
Untere Naturschutzbehörden
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Ministerium für Wirtschaft und Energie
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
MLUL, Abteilungen 1, 2, 3 und 4

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, den 4. September 2017

Zentrales UVP-Portal des Landes Brandenburg

Hier: notwendige Eingabe von Informationen bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung in das elektronische UVP-Portal des Landes Brandenburg

Anlagen [Erfassungsanleitungen, Std. August 2017]

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.Z.: 51-0437/69+4

Hausruf: +49 331 866 [REDACTED]

Fax: +49 331 [REDACTED]

Internet: www.mlul.brandenburg.de

Detlef.Urbanitz@MLUL.Brandenburg.de

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt / Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Die neuen europarechtlichen Anforderungen zum Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung¹ sind zwischenzeitlich v.a. durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPMoDG - in deutsches Recht umgesetzt.² Das UVPMoDG enthält in seinem Artikel 1 neben umfangreichen Änderungen zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch neue Anforderungen an die elektronische Unterrichtung der Öffentlichkeit bei UVP-Verfahren. Das UVPMoDG ist in den entscheidenden Teilen am 29. 07.2017 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des UVPMoDG und der zur Verfügung stehenden Software für das zentrale UVP-Portal sind die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg³ verpflichtet, die betreffenden Unterlagen der UVP-Verfahren in das zentrale UVP-Portal einzustellen (Zentrales UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de/startseite>). Das sind neben dem Inhalt der Bekanntmachung insbesondere UVP-Berichte; für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen und die Entscheidungen über die Zulassung (§§ 19, 20 UVPG-neu). Übergangsregelungen gelten nur für spezielle Fallkonstellationen, sofern vor dem 16.05.17 die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erfolgt ist oder die Unterlagen nach § 6 UVPG-Neu (neu) vorgelegen haben (im Einzelnen § 74 UVPG-neu).

Die Pflicht zur Einstellung der o.g. Informationen in das UVP-Portal des Landes Brandenburg gilt auch für diejenigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, bei denen sich die UVP-Pflicht aus dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt (z.B. Landesstraßen, § 3 und Anlage 1 Nr. 20 BbgUVPG i.V.m. §§ 19, 20 UVPG).

Bei Planfeststellungsverfahren bitte ich die Planfeststellungs- bzw. Anhörungsbehörde, das Einpflegen der o.g. Informationen in das zentrale UVP-Portal vorzunehmen (für die Gemeinden, die im Anhörungsverfahren die ortsüblichen Bekanntmachungen vornehmen, § 18 Absatz 1 i.V.m. § 73 Absatz 5 bis 7 VwVfG).

Für die Einstellung von Informationen in das UVP-Portal wurden mit den benannten Vertretern Schulungen durchgeführt; ergänzend übersende ich die aktualisierten Erfassungsanleitungen (Anlagen 1 und 2).

Schließlich weise ich darauf hin, dass die Rechtsprechung zur Umweltprüfung gerade an die Öffentlichkeitsbeteiligung in jüngster Zeit strenge Anforderungen gestellt hat. Daher ist es auch zur Vermeidung von unnötigen Angriffspunkten wichtig, die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur elektronischen Unterrichtung der Öffentlichkeit bei UVP-Verfahren sorgfältig zu beachten.

¹ UVP-Änderungsrichtlinie Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, s.a. Schreiben des MLUL v. 15.05.2017 zur unmittelbaren Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie.

² Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, hier der Link- BGBl Teil1 Nr.52); ergänzend durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt v. 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

³ Liste der Behörden unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.527702.de>.

Die nachrichtlich angeschriebenen Ressorts werden gebeten, in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich dafür zu sorgen, dass das zentrale UVP-Portal tatsächlich genutzt wird.

Im Auftrag

